

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
(5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2708 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das
Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V)**

A Problem

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVObI. M-V S. 226) regelt die Rahmenbedingungen für die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen mit dem Zweck, den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen sowie die Bedürfnisse in Bezug auf Lebens- und Arbeitsbedingungen in einen Ausgleich zu den Interessen der Touristen im Land zu bringen. Es ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2007 einem gesellschaftlichen Wandel und einer sich fortentwickelnden Rechtsprechung ausgesetzt. Zudem ist die Ermächtigungsgrundlage für die Bäderverkaufsverordnung, deren Geltungszeitraum am 14. April 2024 endet, darin festgeschrieben. Beides bietet Anlass für seine Überarbeitung.

Die Regelungslage soll den sich fortentwickelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Zugleich soll sich ändernden Versorgungsbedürfnissen der Gäste in Mecklenburg-Vorpommern und dem rechtlich unabdingbaren Schutz der Sonn- und Feiertage ausgleichend Rechnung getragen werden.

B Lösung

Der wesentliche Regelungsgehalt des Ladenöffnungsgesetzes soll erhalten bleiben. Jedoch sollen die Verständlichkeit und die Rechtsklarheit durch diverse inhaltliche Anpassungen, eine Überarbeitung der Gesetzesstruktur sowie die Präzisierung einiger Begrifflichkeiten erhöht werden. Daneben ist eine Anpassung der Verordnungsermächtigung für eine zeitgemäße Verordnung nach § 5 Absatz 1 zur Freigabe von besonderen Sonderöffnungszeiten mit einer neuen Systematik und zur Ablösung der Bäderverkaufsverordnung geboten. Wegen des daraus resultierenden Änderungspensums wird von einem Änderungsgesetz abgesehen. Das Ladenöffnungsgesetz soll hingegen zur Erhaltung der Lesbarkeit durch eine Neufassung abgelöst werden.

Die Neufassung des Öffnungszeitengesetzes Mecklenburg-Vorpommern enthält im Verhältnis zum geltenden Ladenöffnungsgesetz im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

Der gesamte Normtext ist im Hinblick auf eine gut verständliche und einheitliche Begriffsverwendung redaktionell überarbeitet worden. Im gleichen Sinne ist der Umfang der Regelungen zum Anwendungsbereich und zu den vorgezogenen Begriffsbestimmungen erweitert worden, was zu einer textlichen Entlastung der nachfolgenden Tatbestände führt. Die Normstruktur ist dahingehend überarbeitet worden, dass die Abgrenzung der allgemein zulässigen Öffnungszeiten von den verschiedenen Sonderöffnungstatbeständen deutlicher ist. Die Neuordnung der Sonderöffnungstatbestände ist entsprechend ihrer systematischen Einordnung erfolgt, was das Erfassen der Regelungsstruktur erleichtert.

Die nun in § 5 des Gesetzentwurfes enthaltene Verordnungsermächtigung legt in Abkehr von § 10 LöffG M-V, der Rechtsgrundlage der geltenden Bäderverkaufsverordnung ist, eine geänderte Systematik für den Erlass einer neuen Verordnung für weitere Sonderöffnungszeiten in Gemeinden, Gemeindeteilen oder -zusammenschlüssen (Tourismusregionen) zugrunde. Anknüpfungspunkte der Verordnung für eine Freigabe bei diesen Sonderöffnungszeiten werden zukünftig der Anerkennungsmechanismus des Kurortgesetzes oder die Anerkennung einer UNESCO-Welterbestätte und für beide Fälle die Feststellung eines besonders hohen Tourismusaufkommens sein.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss) empfiehlt eine Änderung in § 11 und im Übrigen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/2708.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

2. Vollzugaufwand

Es entsteht gegenüber der bestehenden Regelungslage kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2708 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

In § 11 Satz 1 werden die Wörter „ der Anlage 1“ durch die Wörter „den Anlagen 1 und 2“ ersetzt.

Schwerin, den 30. November 2023

Der Wirtschaftsausschuss

Martin Schmidt

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Martin Schmidt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V)“ auf Drucksache 8/2708 in seiner 66. Sitzung am 8. November 2023 beraten und zur federführenden Beratung an den Wirtschaftsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenausschuss) überwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 30. November 2023 abschließend beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 30. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist.

III. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände haben gemäß § 23 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass er die Frage nach der grundsätzlichen Notwendigkeit eines komplett neuen Gesetzes als nicht beantwortet ansehe. Es sei keine ausreichende Begründung für die Ersetzung eines bestehenden Gesetzes, wenn nur kurz auf den gesellschaftlichen Wandel, eine sich fortentwickelnde Rechtsprechung und das Auslaufen der Bäderverkaufsverordnung am 14. April 2024 verwiesen werde. Gerade vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Verlängerung der Bäderverkaufsverordnung im nächsten Jahr mache eine generelle Debatte über das aktuelle Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wenig Sinn und sei eher geeignet, eine Rechtsunsicherheit in die Materie zu bringen, die unnötig sei. Neue Streitigkeiten um die Ladenöffnungszeiten und um die dann neu aufzusetzende Bäderverkaufsverordnung seien somit vorprogrammiert. Es werde vor diesem Hintergrund von einer grundsätzlichen Neufassung eines Öffnungszeitengesetzes Mecklenburg-Vorpommern abgeraten und eine Beschränkung auf die Verlängerung der bestehenden Bäderverkaufsverordnung Mecklenburg-Vorpommern empfohlen.

Bezüglich der Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes hat er zudem erläutert, dass in § 1 Absatz 1 unklar sei, ob hierzu auch saisonal aufgestellte „Buden“ von denen aus Spargel-, Erdbeeren-, Kirschen und Weihnachtsbäume an Sonntagen feilgehalten würden, zählen sollten. Wenn man Klarheit schaffen wolle, solle man die Begründung um einen Hinweis ergänzen. Die Erweiterung in § 4 Absatz 1 um „Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Urproduktion in Direktvermarktung“ sei ausdrücklich zu begrüßen. Der Anbau von Sonderkulturen, wie z. B. Spargel, Erdbeeren, Himbeeren und Heidelbeeren als regionale Erzeugnisse, habe aufgrund der Kostenentwicklung, insbesondere der Lohnentwicklung, bundesweit eine schwierige Situation. Berichte über Betriebsaufgaben und Anbaureduzierungen seien derzeit regelmäßig in den Medien zu sehen und zu hören. Zunehmend würden diese schnell verderblichen Artikel zum und am Wochenende gekauft und konsumiert. Hierdurch werde auch der tagesfrische Sonntageinkauf immer mehr nachgefragt. Gerade bei diesen nur saisonal verfügbaren Produkten zähle jeder Tag für die Vermarktung und jeder Tag ohne Vermarktung bringe Mengendruck bei der Ernte. Insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern sei der Anbau von Sonderkulturen jenseits der klassischen Ackerbaufruchtfolgen nur in einem geringen Umfang entwickelt, eine Unterstützung der wenigen vorhandenen Betriebe durchaus sinnvoll und auch förderungswürdig. Mit der Öffnung der Verkaufsregeln für diese Gruppe von saisonalen, selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten könne ein Beitrag zur Stärkung der diversifizierten landwirtschaftlichen Produktion und für nachhaltige regionale Produkte geleistet werden, ohne eine generelle flächendeckende Aufweichung der Ladenöffnungszeiten zu riskieren. Die Formulierung in § 4 Absatz 1 „die vorgenannten Waren das Hauptsortiment der Verkaufsstelle darstellen“ sei unbestimmt und in der Praxis nur schwer feststellbar. Hier wäre eine Klarstellung hilfreich, anhand welcher Maßstäbe das Hauptsortiment zu ermitteln wäre (z. B. laufender Meter Regalfläche oder Stückzahlen oder m² Aufstellfläche). Die Aufnahme der Welterbestädte in die Sonderöffnung gemäß § 5 Absatz 1 (bisherige „Bäderregelung“) sei ausdrücklich zu begrüßen. Diese Regelung knüpfe an die bestehende Verordnungsermächtigung des § 10 LÖffG M-V an und überführe diese in das neue Gesetz. Die Grundproblematik, dass die Rechtsgrundlage für die aktuelle Bäderregelung ersetzt werde und damit eine bewährte und in vielen Verhandlungsrunden erarbeitete Regelung zur Disposition gestellt werde, greife auch hier durch. Ein weiteres Vollzugsproblem werde in der Feststellung gesehen, ob in einer anerkannten Gemeinde ein besonders hohes Tourismusaufkommen verzeichnet werde. Die aktuelle Bäderverkaufsverordnung Mecklenburg-Vorpommern sei in einem schwierigen Verfahren entstanden und habe eine Akzeptanz vorzuweisen, die es zu erhalten gelte. Es bestehe daher keine Notwendigkeit, die aktuelle Bäderverkaufsverordnung Mecklenburg-Vorpommern durch eine neue Verordnung zu ersetzen. Es werde daher auch an dieser Stelle die Beibehaltung und Verlängerung der bestehenden Bäderverkaufsverordnung Mecklenburg-Vorpommern empfohlen. Sofern sich eine Gemeinde um die Aufnahme in die Bäderverkaufsverordnung Mecklenburg-Vorpommern bewerbe, sollte dieser Antrag dann im Einzelfall geprüft werden. Außerdem werde in § 6 eine Erhöhung auf zehn Sonntage, an denen aus besonderem Anlass geöffnet werden dürfe, für angemessen gehalten. Das Regel-/Ausnahme-Verhältnis bleibe insoweit erhalten und der Wettbewerbsnachteil zu den Orten nach § 5 werde leicht reduziert. Die Anknüpfung an einen „besonderen Anlass“ solle entfallen. Denn dadurch werde ein erheblicher Verwaltungsaufwand erzeugt, der nicht mehr gerechtfertigt sei. Eine Beschränkung auf wenige Sonntage im Jahr sei hier ausreichend. Die zusätzliche Anknüpfung an einen „besonderen Anlass“ könne im Sinne sinnvoller Deregulierung entfallen. In § 6 Absatz 2 würden Oster- und Pfingstsonntag sowie die Dezembersonntage nach dem ersten Advent von einer möglichen Öffnung ausgenommen. Diese Beschränkung werde nicht als erforderlich angesehen.

Es werde daher empfohlen, auf diese zu verzichten und sich hier am Nachbarland Schleswig-Holstein zu orientieren, welches derartige zusätzliche Beschränkungen nicht vorsehe. Schließlich obliege die Überwachung der Regelungen zum Arbeitsschutz bisher nicht den Kommunen. Wenn im Rahmen der Verordnungsermächtigung gemäß § 9 Überwachungsaufgaben auf die kommunale Ebene übertragen werden sollten, werde dies kritisch gesehen. Solche zusätzlichen Aufgabenübertragungen würden abgelehnt. Den Kommunen fehle aktuell das notwendige Personal, um zusätzlich Überwachungsaufgaben durchführen zu können. Sollte es im Rahmen der Verordnungsermächtigung trotzdem zu Übertragungen von Überwachungsaufgaben zum Arbeitsschutz kommen, werde darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hierbei um einen konnexitätsrelevanten Sachverhalt nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handle.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass er seitens der Landkreise keine Anmerkungen zum Gesetzentwurf erhalten habe und somit auch keine Hinweise dazu habe.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) hat ausgeführt, dass das Öffnungszeitengesetz das noch geltende Ladenöffnungsgesetz aus dem Jahr 2007 ablösen solle. Denn seit dem Jahr 2007 habe es neue Rechtsprechung, gesellschaftliche Veränderungen und neue Geschäftsmodelle gegeben. Außerdem erreiche die Laufzeit der Bäderverkaufsverordnung ihr Ende im ersten Quartal des Jahres 2024. Es habe sich aufgrund der Summe der verschiedenen Änderungen ein Bedarf für eine Neufassung des Öffnungszeitengesetzes im Sinne der Lesbarkeit und Handhabbarkeit ergeben. Die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes aus dem Jahr 2007 hätten sich in der Praxis weitestgehend bewährt, sodass der Kerngehalt des Ladenöffnungsgesetzes übernommen worden sei. Es seien einige Rechtsbegriffe neu gefasst und geändert worden. Daneben hätten neue Geschäftskonstellationen berücksichtigt werden müssen. Bei einigen Regelungen sei der Bedarf zwischenzeitlich weggefallen. Hierfür sei als Beispiel das sogenannte Grenzprivileg für Gemeinden, die sich in der Nähe zur Republik Polen befänden, zu nennen. Eine wesentliche Änderung sei die Verordnungsermächtigung für die erforderlich werdende Nachfolgeregelung zur Bäderverkaufsverordnung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat begrüßt, dass Sonn- und Feiertage weitestgehend von Öffnungsmöglichkeiten ausgenommen seien. Dennoch bestehe für die Abgeordneten eine gewisse Unsicherheit, was genau in dieser Verordnung geregelt werden solle. Sie hat deshalb gefragt, was in der Verordnung geregelt werden solle und ob es vorstellbar sei, die Verordnungsermächtigung mit einem Bestätigungsbeschluss des Landtages zu verbinden.

Das Wirtschaftsministerium hat erklärt, dass in der Verordnungsermächtigung zwei Voraussetzungen genannt seien. Zum einen werde an eine Anerkennung nach dem Kurortgesetz angeknüpft. Nur Gemeinden, die eine entsprechende Anerkennung nach einer Kategorie verfügten, könnten in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Zum anderen müsse ein besonders hohes Tourismusaufkommen zu verzeichnen sein. Hierin bestehe die Abkehr von der Bäderverkaufsverordnung. Künftig solle es eine Art Aufnahmeverfahren geben, bei der die Orte neu strukturiert würden. Es werde dabei auf die Rechtssicherheit besonders Wert gelegt. Es finde insoweit eine Angleichung an die Rechtslage in Schleswig-Holstein statt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nachgefragt, was ein hohes Tourismusaufkommen sein könne und ob der Landtag zu dieser Frage im Rahmen der Beschlussfassung über die Verordnung beteiligt werden könne. Schließlich sei dies auf Bundesebene durchaus üblich.

Das Wirtschaftsministerium hat erläutert, dass das Öffnungszeitengesetz formale Grundlage für den Erlass der Verordnung sei. Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung II – Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GGO II) sei eine Beteiligung des Landtages bei einer Rechtsverordnung nicht vorgesehen.

Auf Nachfrage der Fraktion der SPD hat das Wirtschaftsministerium erklärt, dass sich bereits die Anlage zur Bäderverkaufsverordnung an der Tourismusintensität orientiere. Diese sei das Verhältnis von Tourismusaufkommen in einer Gemeinde zu den Einwohnern der Gemeinde. Dieser Begriff solle weiterhin zugrunde gelegt werden. Unter Tourismusaufkommen falle jeder relevante Tourismus. Hierzu zählten insbesondere Übernachtungen und Tagestouristen. Es müsse dann ein Schwellenwert festgelegt werden, bei dem das Tourismusaufkommen vom Landesdurchschnitt derart abweiche, dass es als besonders hoch im Land gelte. Hierzu würden aktuell noch alle Zahlen verarbeitet, um den Schwellenwert festzulegen. Es werde noch ermittelt, wie viele Gemeinden unter die Verordnung fielen und wie groß der Anwendungsbereich sei. Eine abschließende Entscheidung sei hierzu noch nicht getroffen worden.

Die Fraktion der AfD hat gefragt, weshalb die Sonderöffnungszeiten gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes nur für den 1. Mai und nicht für die anderen Feiertage gelten solle.

Das Wirtschaftsministerium hat erläutert, dass diese Regelung bereits im Ladenöffnungsgesetz enthalten sei. Diese solle fortgeführt werden. Der 1. Mai sei insoweit ein Feiertag mit einer besonderen politischen Bedeutung. Nach Auswertung der Verbandsanhörung habe es nahegelegen, diese Regelung beizubehalten. Letztendlich sei es auch wichtig, dass verfassungsrechtlich vorgeschriebene Regel-/Ausnahme-Verhältnis beizubehalten.

Hinsichtlich des § 6 des Gesetzentwurfes hat die Fraktion der AfD angemerkt, dass vier verkaufsoffene Sonntage geregelt seien. In Berlin gebe es hingegen acht verkaufsoffene Sonntage. Sie hat daher nachgefragt, ob es hierzu Bestrebungen gebe, die Anzahl in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen, und ob es juristische Gründe gebe, die dagegen sprächen.

Das Wirtschaftsministerium hat ausgeführt, dass die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung durch die Verordnungsermächtigung heftig diskutiert worden sei. Hierbei sei ein restriktiver Ansatz vorgenommen worden, um die Anzahl der möglichen Befreiungen gering zu halten. Gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzentwurfes müsse ein Schwerpunkt auf den besonderen Anlass gelegt werden. Denn es gebe obergerichtliche Rechtsprechung, die bei der Sonntagsregelung sehr streng in der Anwendung sei. Nicht der verkaufsoffene Sonntag dürfe die Gäste anziehen, sondern der besondere Anlass müsse dies tun. Der Anwendungsbereich von besonderen Öffnungszeiten sei somit sehr stark eingeschränkt.

Die Fraktion der AfD hat gefragt, weshalb verkaufsoffene Sonntage gemäß § 6 Absatz 2 am ersten Advent, aber nicht am zweiten Advent zulässig seien.

Das Wirtschaftsministerium hat mitgeteilt, dass dies eine Übernahme der bestehenden Regelungslage sei. Diese Regelung sei auch in der Verbandsanhörung akzeptiert worden.

Auf Nachfrage der Fraktion der FDP hat das Wirtschaftsministerium darüber informiert, dass im Rahmen der Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf teilweise die völlige Liberalisierung der Öffnungszeiten gefordert worden sei. Zudem sei von anderer Seite auch befürwortet worden, keine Öffnungen an Sonn- und Feiertagen zuzulassen. Den kirchlichen Organisationen sei daran gelegen gewesen, keine Ausweitung der Öffnungszeiten über deren Vorstellungen hinaus hinnehmen zu müssen.

Die Fraktion der CDU hat gefragt, nach welchen Kriterien die Kommunen unter die Bäderregelung fielen und wie der aktuelle Stand bei den Verhandlungen zwischen Kirche und Gewerkschaften sei. Außerdem hat sie auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. verwiesen, nach der eine Klarstellung gefordert werde, ob die saisonal aufgestellten „Buden“ von denen aus Spargel, Erdbeeren, Kirschen und Weihnachtsbäume an Sonntagen feilgehalten würden, in den Anwendungsbereich von § 1 des Gesetzentwurfes fielen.

Das Wirtschaftsministerium hat ausgeführt, dass es aktuell die neue Bäderverordnung erarbeite. Es werde derzeit die Ressortanhörung nach der GGO II vorbereitet. Es sei geplant, materiell terminierte Parameter festzulegen, nach denen die Kommune die Möglichkeit habe, unter die Bäderregelung zu fallen. Nach der aktuell geltenden Bäderverkaufsverordnung seien in der Anlage 1 zur Bäderverkaufsverordnung diejenigen Kommunen bzw. Gemeindeteile aufgeführt, die für die Dauer der Bäderregelung unter die Bäderverkaufsverordnung fielen. Dies sei eine statische Festlegung. In Zukunft sollten dagegen gesetzliche Kriterien festgelegt werden. Ein Kriterium sei, dass es sich um prädikatisierte Orte handeln müsse. Das zweite Kriterium sei eine touristische „Mehr-Inanspruchnahme“ in dem Ort im Vergleich zum Landesdurchschnitt. Dazu sei zunächst eruiert worden, wie der landesübliche touristische Durchsatz im Vergleich zu touristischen Destinationen sei. Die prädikatisierten Orte, die in einem Maße über dem Durchschnitt des landesüblichen Tourismus lägen, sollten einen Antrag stellen können, um unter die Bäderregelung zu fallen. Dadurch bestehe der Vorteil, dass die Kommunen die Entscheidung treffen könnten, ob sie unter die Bäderregelung fielen oder nicht. Damit solle die kommunale Selbstverantwortung gestärkt werden. Es sei die Überlegung, wenn die überdurchschnittliche touristische Inanspruchnahme nachgewiesen werde, dass dies anerkannt und regelmäßig überprüft werde. Dies habe für diejenigen Kommunen, die sich noch in einer touristischen Entwicklung befänden, aber noch nicht die festgelegten Parameter erfüllten, den Vorteil, dass sie in zwei oder drei Jahren den Antrag erneut stellen könnten. Die Gespräche mit den Kirchen und Gewerkschaften seien von Anfang an geführt worden. Anfang 2024 werde erneut das Gespräch gesucht. Das Wirtschaftsministerium habe ein großes Interesse daran, dass es Einvernehmen mit allen Beteiligten gebe. Die aufgeworfenen rechtlichen Fragen seien in die Überlegungen mit eingeflossen. Der Schutz des Oster- und Pfingstsonntages sei z. B. aufgegriffen worden. Schließlich müssten im Gesamtkontext die berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Kirchen, der Gewerbetreibenden, der Touristinnen und Touristen sowie der Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Unklarheiten bei saisonal aufgestellten Verkaufsständen habe man sich darauf verständigt, den unbestimmten Rechtsbegriff rechtlich zu prüfen. Demnach fielen Verkaufsstände, die nur saisonal oder zeitweilig aufgestellt würden, in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Es habe noch die Anregung gegeben, auf die Direktvermarktung durch die Erzeuger Rücksicht zu nehmen. Eine Vielzahl dieser saisonalen Verkaufsstände zählten hierzu. Folglich sei die Sonderöffnungszeit in § 4 Absatz 1 des Gesetzentwurfes erweitert worden, sodass die Sonderöffnungszeit auch für Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Urproduktion gelte, wenn diese durch den Erzeuger selbst vermarktet würden.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU zum Zeitablauf der Bäderverordnung hat das Wirtschaftsministerium erläutert, dass der Zeitablauf durch das Auslaufen der aktuell geltenden Bäderverkaufsverordnung am 14. April 2024 vorgegeben sei. Ziel sei es, spätestens Anfang März 2024 die neue Bäderverkaufsverordnung zu veröffentlichen. Den Kommunen und den Gewerbetreibenden solle eine Vorlaufzeit eingeräumt werden, um sich auf die Regelungen einzustellen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat erklärt, dass es schwierig sei, noch keine klaren Kriterien für die Bäderverordnung zu haben und ihre Regelung der Regierung zu überlassen. Außerdem müsse die zusätzliche Bürokratie eines Genehmigungsverfahrens bedacht werden. Wenn hingegen eine klare, verbindliche Regelung zu der Frage festgelegt sei, wie viele Tagesgäste und wie viele Übernachtungen erforderlich seien, sei ein Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Vielmehr solle darüber nachgedacht werden, den Kommunen die Anzeige des Nachweises der entsprechenden Kriterien zuzumuten und der Exekutive die Möglichkeit des Widerspruchs einzuräumen. Dies wäre eine Vereinfachung der Bürokratie.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu ausgeführt, dass die Beteiligung des Landtages vor dem Hintergrund des dargestellten Zeitablaufs schwierig umzusetzen sei. Wenn die Verordnung durch den Landtag beschlossen werden sollte, sei ein ordentliches parlamentarisches Verfahren mit Erster und Zweiter Lesung durchzuführen. Es sei dann unsicher, ob der Zeitplan im Interesse der Kommunen und Gewerbetreibenden eingehalten werden könne. Die Entscheidung, ob hierfür auch ein parlamentarisches Verfahren gewollt sei, werde aber letztendlich vom Parlament getroffen. Jedoch gehe es hierbei um eine Ministerverordnung. Es stelle sich dann die Frage, ob es eine Ausnahme- oder Regelsituation sei, dass der Landtag die Verordnung beschließen müsse. Dadurch würden die Fragen der Gesetzgebungskompetenz mit den Fragen untergesetzlicher Rechtsetzungskompetenz vermengt. Dies könne eigentlich nicht das Interesse eines Parlaments und des Landtages sein. Das grundsätzliche Problem beim Thema Sonntagsöffnungszeiten sei das Regel-/Ausnahme-Verhältnis. Die verfassungsrechtliche Regel in Deutschland sei der Sonntagsschutz, sodass am Sonntag nicht geöffnet werden solle. Die Ausnahme davon müsse daher begründet werden. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen dafür seien sehr hoch. Der Vorschlag einer Anzeigemöglichkeit für die Kommunen begründe hingegen ein Regelverhältnis. Denn dann müsse die Kommune lediglich erklären, dass sie die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung erfülle, und danach werde überprüft, ob die Voraussetzungen vorlägen. Tatsächlich werde der bürokratische Aufwand aufgrund dieses Vorschlages nicht geringer. Denn der Nachweis der Voraussetzungen müsse auch bei einer Anzeige durch die Kommune erbracht werden. Somit entstehe sowieso der bürokratische Aufwand für die Kommunen, weil dazu die entsprechenden Daten in der Kommune gesammelt werden müssten, um den Nachweis führen zu können. Zudem müsse das Wirtschaftsministerium überprüfen, ob diese Daten tatsächlich vorhanden seien. Es müsse im verfassungsrechtlichen Kontext sichergestellt werden, dass das Regel-/Ausnahme-Verhältnis für diejenigen Kommunen, die die Voraussetzungen nicht erfüllten, nicht eintrete. Bei einer reinen Anzeigemöglichkeit sei dieses Regel-/Ausnahme-Verhältnis möglicherweise nicht gewährleistet.

Das Wirtschaftsministerium habe daher aus seiner Sicht den verfassungsrechtlich sichereren Weg gewählt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat darauf erwidert, dass das zeitliche Argument nicht das Kriterium für eine rechtliche Regelung sein könne. Denn der zeitliche Ablauf des Verfahrens liege in der Hand der Exekutive. Es solle auch nicht die Regel werden, dass Ministerverordnungen oder Erlasse unter einen Zustimmungsvorbehalt des Landtages gestellt würden. Schließlich gebe es Situationen, in denen die Verwaltung die Verfahren besser steuern und somit in eigener Zuständigkeit mit einer Verordnung regeln könne. In diesem Fall sei es aber nicht nur eine exekutive Entscheidung, die der Regierung übertragen werden solle, sondern es gehe tatsächlich auch um inhaltliche Fragen wie das Kriterium der Übernachtungszahlen. Man solle daher über einen Zustimmungsvorbehalt des Landtages nachdenken, wenn politische Fragen zu entscheiden seien. Der bürokratische Aufwand sei im Falle der Antragstellung oder im Falle der Anzeigemöglichkeit bei den Kommunen vorhanden. Der Aufwand beim Wirtschaftsministerium könne bei der Anzeigemöglichkeit deutlich kleiner sein.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu erklärt, dass gerade vor dem Hintergrund des Regel-/Ausnahme-Verhältnisses und des hohen Wertes des Sonntagsschutzes eine ernsthafte und ordnungsgemäße Prüfung erfolgen müsse.

Auf Nachfrage der Fraktion der FDP hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ausgeführt, dass es ausdrücklicher Wunsch der Kirchen gewesen sei, die Oster- und Pfingstsonntage durch das Öffnungszeitengesetz zu schützen. Dieser Wunsch sei insoweit berücksichtigt worden. Im Interesse der Gewerbetreibenden solle der Schutz jedoch nicht für die Oster- und Pfingstmontage gelten.

1. Zu den Paragrafen

Der Wirtschaftsausschuss hat den § 1 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der FDP unverändert angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat die §§ 2 bis 4 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP unverändert angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, „in § 5 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Landtages“ einzufügen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Entscheidung, was unter die Bäderregelung fallen solle, im Parlament getroffen werden solle. Es sei schwierig, noch keine klaren Kriterien für die Bäderverkaufsverordnung zu haben und ihre Regelung der Regierung zu überlassen. Denn schließlich werde hierbei über inhaltliche und politische Fragen entschieden.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Wirtschaftsausschuss hat den § 5 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unverändert angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat die §§ 6 bis 10 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP unverändert angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in § 11 Satz 1 die Wörter „der Anlage 1“ durch die Wörter „den Anlagen 1 und 2“ zu ersetzen.

Die Antragsteller haben zur Begründung erläutert, dass die Anlage 2 der Bäderverkaufsverordnung mit aufzunehmen sei.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der FDP angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den § 11 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert angenommen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit hat den § 12 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP unverändert angenommen.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2708 mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 30. November 2023

Martin Schmidt
Berichterstatter